

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Osterhofen vom 08.11.2001

Die Stadt Osterhofen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Osterhofen

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt

a) bei Kinder bis zu 11 Jahren	330,00 €
b) bei Kindern über 11 Jahren und Erwachsenen	440,00 €
c) bei Urnen	110,00 €

(2) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt 60,00 €

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 250,00 €. Bei der Benutzung des Leichenhauses mit einer Urne wird die Gebühr auf 150,00 € ermäßigt.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

STADT OSTERHOFEN
Osterhofen, 10.12.2015

Liane Sedlmeier
1. Bürgermeisterin

Gebührensatzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Osterhofen vom 08.11.2001

Fortgeschriebener Rechtsstand nach 2. Änderungssatzung zum 01.01.2016

Die Stadt Osterhofen erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 21 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der städt. Einrichtungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen, sowie für Amtshandlungen auf diesem Gebiet erhebt die Stadt Osterhofen Gebühren.

§ 2 Gebührentatbestand, Gebührenarten und Gebührenschuldner

- (1) Die Stadt erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c) sonstige Gebühren (§ 5)
- (2) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
 - b) wer den Auftrag an die Stadt erteilt hat
 - c) wer die Kosten veranlasst hat
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
Für bestimmte wiederkehrende Fälle kann die Stadt Vereinbarungsbedingungen festlegen.

II. DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für folgende Gräber auf den städtischen Friedhöfen Osterhofen und Altenmarkt jährlich

1. für den Einzelgrabplatz	48,00 €
2. für einen Familiengrabplatz in den Feldern	96,00 €
3. für einen Familiengrabplatz an den Umfassungsmauern	116,00 €

- | | |
|--|-----------------|
| 4. für eine Gruft | 116,00 € |
| 5. für ein Urnengrab in den Feldern | 29,00 € |
| 6. für ein Urnengrab in der Urnenwand mit den Maßen
49,5 cm/49,5 cm/38 cm (BreitexHöhexTiefe) | 70,00 € |
| 7. für ein Urnengrab in der Urnenwand mit den Maßen
23 cm/34 cm/49 cm (BreitexHöhexTiefe) | 59,00 € |
- Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts im voraus zu entrichten. Zusätzlich sind die von der Stadt Osterhofen zur Verfügung gestellten Grabfundamente und die Verschlussplatten an den Urnenwänden abzulösen.
- (2) Das Entgelt zur Ablösung der Grabfundamente beträgt
- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| 1. für einen Einzelgrabplatz | 80,00 € |
| 2. für einen Familiengrabplatz | 160,00 € |
- (3) Das Entgelt zur Ablösung der Verschlussplatten an der Urnenwand beträgt
- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei einem Urnengrab in der Urnenwand mit den Maßen 49,5 cm/49,5 cm/38 cm
(BreitexHöhexTiefe) | 184,00 € |
| 2. bei einem Urnengrab in der Urnenwand mit den Maßen
23 cm/34 cm /49 cm (BreitexHöhexTiefe) | 132,00 € |
- (4) Wird der volle Zeitraum des Grabnutzungsrechts nicht in Anspruch genommen, wird auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten der anteilige Betrag der Grabgebühr zurückerstattet. Eine Erstattung erfolgt nur für volle noch nicht in Anspruch genommene Jahre.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Besorgung und Einsargung einer Leiche durch den Leichenbestatter beträgt
- | | |
|---|-----------------|
| a) bei Kindern bis zu 12 Jahren | 70,00 € |
| b) bei Kindern über 12 Jahren und Erwachsenen | 100,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 250,00 €. Bei der Benutzung des Leichenhauses mit einer Urne wird die Gebühr auf 150,00 € ermäßigt.

§ 5 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Für die Gestattung von Ausnahmen nach den Satzungen über die städt. Bestattungseinrichtungen Osterhofen und Altenmarkt | 5,00 – 25,00 € |
| 2. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen sowie Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | 10,00 – 150,00 € |
| 3. Für die | |
| a) Zurverfügungstellung eines Unfall- bzw. Leih-sarges | 30,00 € |
| b) Benützung der Leichenklimatruhe | 30,00 € |

§ 6
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit der Inanspruchnahme der städt. Leistungen. Sie wird durch Gebührenbescheid jeweils festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 05.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen in Osterhofen vom 01.06.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2001, außer Kraft.